Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer
4300/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Verbot der Nutzung von Pferden im Kölner Rosenmontagszug und allen Karnevalszügen (Az.: 02-1600-190/16)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	24.01.2017

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt den Petenten für ihre Eingabe. Aufgrund der rechtlichen Situation spricht sich der Ausschuss jedoch gegen ein Verbot der Nutzung von Pferden im Kölner Rosenmontagszug aus. Die Verwaltung wird gebeten, die geschilderten Maßnahmen fortzusetzen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Begründung:

Die Vereine Rheinvegan e.V., NTK-Netzwerk für Tiere Köln, TiK Tierrechtsinitiative Köln bitten gemäß § 24 der NRW Gemeindeordnung um ein Verbot der Nutzung von Pferden im Kölner Rosenmontagszug sowie in allen anderen innerstädtischen Karnevalsumzügen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Teilnahme von Pferden am Rosenmontagszug und ähnlichen Veranstaltungen steht nicht unter Erlaubnisvorbehalt nach dem Tierschutzgesetz.

Das gewerbsmäßige Vermieten und die allgemeine gewerbliche Nutzung von Pferden unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Tierschutzgesetz. Vor einer Erlaubniserteilung durch die, für die jeweiligen Reitställe zuständigen örtlichen Behörden, werden die Haltungsbedingungen und die Sachkunde der betreuenden Personen überprüft.

Liegt eine derartige Erlaubnis vor, kann die Nutzung der Tiere nicht von einer anderen Behörde widerrufen werden.

Für den Transport der Tiere ist eine tierschutzrechtliche Zulassung als Transportunternehmer notwendig, sofern dieser weiter als 65 km erfolgt. Auch dies, sowie die Abnahme und Zulassung der Transportwagen, unterliegt der Zuständigkeit der jeweiligen Behörde vor Ort.

Seit einigen Jahren werden die Pferde von mehreren Tierärzten der Abteilung für Veterinärdienste an den diversen Aufstellplätzen, während der gesamten Veranstaltung und auch nach dem Durchlauf im Rosenmontagszug in Augenschein genommen. Dabei werden jedes Jahr zusätzliche Schwerpunkte wie Kontrolle der Kutschpferde, Überprüfung der Kutschgewichte und Zustand der Transportwagen (geplant) gesetzt. Stichprobenweise wurden in den letzten 3 Jahren Blutproben zur Untersuchung auf Beruhigungsmittel entnommen und in einem staatlichen Labor untersucht.

Die Richtlinien des Festkomitees des Kölner Karnevals für die Reiterkorps, die die Voraussetzungen für eine Teilnahme festschreiben, wurden intensiv überarbeitet und jedes Jahr in einer Nachlese erneut evaluiert. In diesem Zusammenhang wurden auch die vorgegebenen Richtwerte des Niedersächsischen Kutscherlasses (RdErl.2.11.2009/MBl.Nr. 45) auf die besondere Belastung beim Rosenmontagszugs (Stopp and Go) angepasst bzw. unterschritten. Neben den amtlichen Kontrollpersonen lässt auch das Festkomitee Kölner Karneval die Pferde, die Kutschwagen und den Einsatz durch eigenes Fachpersonal (Pferdewirte) überprüfen.

Die starke personelle Einbindung bei der Kontrolle vor Ort, die Vorbesprechungen und die Nachbearbeitung haben in den letzten Jahren zu deutlichen Verbesserungen und einem gesteigertem Verantwortungsbewusstsein geführt. Auch die Art der Pferde hat sich geändert und es wurden mehr, allein schon rassebedingt entspanntere Kaltblutpferde eingesetzt.

Mitarbeiter der Abteilung für Veterinärdienste waren auch bei einigen Trainingsstunden in Reitställen anwesend.

Zu den einzelnen Aussagen der Beschwerdeführer:

Pferd als Fluchttier ist einer unnatürlichen Umgebung und Verhalten ausgesetzt
Wildpferde sind Steppentiere und als solche der Ursprung unserer heutigen domestizierten Haus-und Nutzpferde. Würde man die Lebensbedingungen der Wildpferde zugrunde legen, wäre jegliche Haltung von Pferden, ob als privates Reitpferd, im Reitsport oder als Kutschpferd allein schon wegen der Stallhaltung und auch vom Gesichtspunkt der Nutzung her unnatürlich.

Allein schon beim Transport sind sie erheblichem Stress ausgesetzt
Nutztiere - und dazu zählt auch das Pferd - werden immer wieder aus diversen Anlässen transportiert. Die EU-Transportrichtlinie legt dazu die notwendigen Bedingungen fest.
Auch hierbei gilt grundsätzlich, dass die Tiere an den Verlade- und Transportvorgang gewöhnt werden müssen. Ein Pferd, das Transporte gewöhnt ist, geht freiwillig und ohne Zwang auf den Wagen und zeigt hierbei auch keine Stress Symptome. Dies ist ein fachlicher Erfahrungswert, den jeder Reitstall bestätigen kann. Sollte ein Pferd sich im Einzelfall nicht an einen Transport gewöhnen, wird dieses auch nicht für einen entsprechenden Einsatz ausgewählt.

Tiere werden über Stunden nicht mit Wasser und Futter versorgt
Bei den Kontrollen in den letzten Jahren wurde festgestellt, dass die überprüften Reitergruppen Futter dabei haben und dies den Pferden am Aufstellplatz zur Verfügung stellen. Pferde trinken bei kühler Witterung weniger als im Sommer. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, die Pferde auch mit Wasser aus diversen Hydranten zu tränken.

Einsatz von Beruhigungsmitteln
Der Einsatz von Beruhigungsmitteln, egal welcher chemischen Art, ist ausnahmslos untersagt. Das sich aus dem Tierschutzgesetz und aus arzneimittelrechtlichen Vorschriften ergebene Verbot ist auch in den Richtlinien der Zugleitung festgeschrieben und wird jedes Jahr erneut kommuniziert. Auch die Notfalltierärzte der einzelnen Reiterkorps sind auf diese Vorschrift hingewiesen worden. Es konnte auch vermittelt werden, dass ein trainiertes und psychisch stabiles Pferd gar keine Beruhigungsmittel benötigt, besser mit dem Reiter agieren und auf ihn reagieren kann. Die Gefahr einer paradoxen Reaktion wird zudem ausgeschlossen.

Gelassenheitstraining stellt ebenfalls Stress dar
Die Zielrichtung eines Gelassenheitstrainings ist eine langsame, sich kontinuierlich steigernde Belastung. Niemand beginnt hier mit dem vollen Programm. Ein wesentlicher Punkt ist dabei auch der Aufbau des Vertrauens zwischen Mensch und Tier. In der Vergangenheit wurden Polizeipferde durch ein solches Training auf Einsätze bei Demonstrationen etc. vorbereitet.

Nach § 3 (1) TschG ist es verboten, Tieren Leistungen abzuverlangen, denen sie offensichtlich nicht gewachsen sind
Aus dieser Vorschrift lässt sich kein genereller Nutzungsausschluss ableiten. Es ist vielmehr eine individuelle, das einzelne Pferde betreffende Vorschrift, die z.B. auch im privaten Reitsport Gültigkeit hat. Der Einsatz eines untrainierten Pferdes bei einer Military Veranstaltung stellt gewiss eine höhere Belastung dar, als das Reiten im Karnevalszug mit einem trainierten Tier. Wenn diese somit regelmäßig bei derartigen Veranstaltungen zum Einsatz kommen, daran gewöhnt sind, vor und nach dem Durchgang im Zug keine Auffälligkeiten zeigen, besteht keine rechtliche Verpflichtung dies grundsätzlich und allgemeingültig zu untersagen.

Sofern alle derzeitigen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, bestehen keine Möglichkeiten, die nicht gewerbliche Teilnahme von Pferden an Brauchtumsumzügen grundsätzlich zu verbieten. Aufgrund dessen verzichtet die Verwaltung in diesem Fall auf die Darstellung einer Beschlussalternative.